

Merkblatt zur Wärmeschutzverordnung

Hinweise für ältere Wohngebäude

Was ist die 1. Wärmeschutzverordnung von 1977?

Die 1. Wärmeschutzverordnung von 1977 führte erstmals einen verpflichtenden Mindestwärmeschutz für Neubauten ein. Die Verordnung legt maximal zulässige Wärmedurchgangskoeffizienten fest, also Höchstwerte für den Wärmedurchgang von Bauteilen, die an den Außenbereich angrenzen. Dadurch soll die Energieeffizienz von Gebäuden gesteigert und Wärmeverluste durch Undichtheiten minimiert werden.

Wohngebäude, deren Bauantrag nach dem Inkrafttreten der Wärmeschutzverordnung am 1. November 1977 gestellt wurde, halten diese Höchstwerte ein. Auch ältere Wohngebäude mit einem Baujahr vor 1977 können die Anforderungen durch entsprechende, nachträgliche Sanierungsmaßnahmen erfüllen.

Wann sind die Anforderungen erfüllt?

Ältere Wohngebäude, deren Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt wurde und die weniger als 5 Wohneinheiten beinhalten, müssen die untenstehenden Anforderungen an die einzelnen Bauteile erfüllen, damit die Wärmeschutzverordnung eingehalten wird.

Die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung werden erfüllt, sobald alle Mindestanforderungen an die einzelnen Bauteile (Fenster, Außenwände, Dach und Keller) erfüllt werden. Wenn mindestens ein Bauteil in seiner Gesamtheit die Anforderungen nicht erfüllt, darf kein verbrauchsbasierter Energieausweis ausgestellt werden.

Bitte beachten Sie, dass es in vereinzelten Fällen zu einer Prüfung des energetischen Zustandes des Gebäudes durch die zuständige Behörde kommen kann, unter Umständen auch mit einer Besichtigung vor Ort.

Wie kann ich die Einhaltung der Wärmeschutzverordnung nachweisen?

Durch die entsprechenden Angaben im Kapitel „Energetische Bewertung“ im Online-Formular oder über den Zusatzfragebogen zur Wärmeschutzverordnung können Sie aufzeigen, dass die Mindestanforderungen an die einzelnen Bauteile erfüllt werden.

Falls Sie nicht alle benötigten baulichen Informationen zu Ihrem Gebäude vorliegen haben, kann die Einhaltung der Wärmeschutzverordnung zum Beispiel auch über ein entsprechendes Gutachten bestätigt werden, welches (z. B. im Zuge einer Sanierungsmaßnahme) erstellt wurde. Dieses sollte explizit aufzeigen, welchem Energiestandard das Gebäude entspricht.

Auch eine U-Wert-Berechnung des gesamten Gebäudes kann ein Nachweis sein, sofern die aufgelisteten Wärmedurchgangskoeffizienten nicht die Höchstwerte überschreiten.

Wurde im Zuge umfangreicher Sanierungsmaßnahmen ein neuer Bauantrag genehmigt, der Maßnahmen für das gesamte Haus umfasst (nicht nur einen Anbau oder Ähnliches), kann auch dies ein entsprechender Nachweis sein.

Was muss ich tun, wenn mein Wohnhaus die Anforderungen nicht erfüllt bzw. ich keinen entsprechenden Nachweis habe?

Wenn das Wohngebäude weniger als 5 Wohneinheiten besitzt und vor 1977 erbaut wurde, haben Sie bei der Berechnungsart für den Energieausweis keine Wahlfreiheit. In diesem Fall ist der Energieausweis-Bedarf Pflicht. Eine verbrauchsbasierte Berechnung ist unzulässig.

Die vollständige Verordnung finden Sie **hier**, im Bundesgesetzblatt-Archiv: www.bgbl.de > Bundesgesetzblatt Teil 1 > > 1977 > Nr. 56 vom 17.08.1977 > > Verordnung über einen energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden

Für Fragen wenden Sie sich bitte an unsere

Hotline

0361 652-7357
montags bis freitags,
8:00 bis 16:00 Uhr

TEAG Thüringer Energie AG

Postfach 90 01 32
99104 Erfurt
www.teag.de

Vorsitzender
des Aufsichtsrats:
Dr. Andreas Cerbe

Vorstand:
Stefan G. Reindl
(Vorstandsvorsitzender)
Dr. Andreas Roß
Dr. Christian Thewissen

Sitz: Erfurt
Schwerborner Straße 30
99087 Erfurt
Registergericht Jena
HRB 502044
USt-IdNr. DE258057295

Welche Anforderungen müssen erfüllt sein?

Mindestanforderungen an die Fenster:

Ab einem Baujahr von 1990 (oder jünger) bzw. bis zu einem U-Wert von max. 1,8 W/m²K (oder besser) sind die Anforderungen für Fenster erfüllt.

Mindestanforderungen an die Außenwände:

Ab einer Wandstärke je Außenwand (inkl. Putz) von 25 cm oder mehr sind die Anforderungen an die Außenwände erfüllt. Die Dämmung spielt hierbei keine Rolle.

Mindestanforderungen an das Dach:

Ab einer Wärmedämmung des Daches von 8 cm oder mehr sind die Anforderungen an das Dach erfüllt. Ist das Dach nicht beheizt oder handelt es sich um ein Flachdach, gelten die genannten Anforderungen an die oberste Geschossdecke.

Mindestanforderungen an den Keller:

Für Keller gelten unterschiedliche Anforderungen, je nachdem, ob und wie der Keller beheizt wird:

Für beheizte Keller gilt: Ab einer Dämmstärke der Kelleraußenwände und des Kellerbodens von 4 cm oder mehr sind die Anforderungen an den Keller erfüllt.

Für teilbeheizte Keller gilt: Hier gelten die gleichen Anforderungen, wie an komplett beheizte Keller, zusätzlich müssen die Zwischenwände zu unbeheizten Bereichen mind. eine Dämmstärke von 2,5 cm oder mehr aufweisen.

Für unbeheizte Keller gilt: Ab einer Dämmstärke von 2,5 cm oder mehr sind die Anforderungen an den Keller erfüllt.

Wenn das Gebäude über **keinen Keller** verfügt, muss die Bodenplatte mind. eine Dämmstärke von 4 cm aufweisen.